

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Auf den erteilten Auftrag und für alle künftigen Geschäfte aus laufenden Geschäftsbeziehungen finden ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers Anwendung. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anders lautender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen Lieferungen bzw. Teillieferungen sowie Zahlungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht.
- 1.2 Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auf das Schriftformerfordernis kann mündlich nicht verzichtet werden.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen sind für uns nur in schriftlicher Form verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Die Auftragsbestätigung in Form der gegengezeichneten Bestellkopie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung dem Auftraggeber zurückzureichen. Sofern die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht eingeht, gilt, sofern wir unseren Auftrag nicht widerrufen, gleichwohl der Inhalt der Bestellung gemäß Auftragsbestätigung.
- 2.3 Abweichende Erklärungen des Auftragnehmers zu den Erklärungen des Auftraggebers in dessen Bestellung sind in einem gesonderten Schreiben des Auftragnehmers bekannt zugeben oder auf der Auftragsbestätigung deutlich kenntlich zu machen. Nachträgliche Änderungen der Bestellung gehen, falls Mehrkosten entstehen, zu Lasten des Auftragnehmers.

3. Liefertermine

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers und bei Rechnungsstellung zum vereinbarten Termin zulässig. Bei Verzögerung der Lieferfrist ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.2 Wird die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, überschritten, so ist der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Sofern der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat, hat der Auftraggeber nach seiner Wahl auch das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist, Schadenersatz einschließlich aller Mangelfolgeschäden und/oder Erfüllung zu verlangen, auch bei eventuell vorbehaltlos entgegenenahmende von vereinbarten Teillieferungen. Diese Rechte stehen dem Auftraggeber, sofern nur ein Teil des Vertrages betroffen ist, wahlweise bezüglich dieses Teiles oder des ganzen Vertrages zu. Unbeschadet seiner Haftung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hält der Auftraggeber trotz der Verzögerung an dem Vertrag fest, hat der Auftragnehmer alle aus der Verzögerung resultierenden Kosten zu tragen.
- 3.3 Statt die unter Ziff. 3.2 genannten Rechte geltend zu machen, ist der Auftraggeber im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges auch berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verlangen, die pro angefangene Woche 1% der Vertragssumme des einzelnen Auftrages (bzw. des zusammenhängenden Geschäftes) max. jedoch 10% des einzelnen Auftrages (bzw. des zusammenhängenden Geschäftes) beträgt.

4. Versand

- 4.1 Die Lieferung erfolgt für den Auftraggeber frachtfrei an den angegebenen Lieferort. Der vom Auftraggeber angegebene Lieferort bzw. Bestimmungsort gilt als Erfüllungsort für die Lieferungen des Auftragnehmers. Eine Lieferung gilt nur dann als erfolgt, wenn der Empfang durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten schriftlich bescheinigt wird.
- 4.2 Versandpapiere, wie Lieferscheine, Packzettel und dergleichen sind den Sendungen in zweifacher Ausführung beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben. Spätestens am Tag der Versendung ist dem Auftraggeber ein Lieferschein (zweifach) über die abzufertigende Ware zuzuleiten. Sofern der verspätete Eingang von Papieren bzw. fehlende Angaben auf den Papieren zusätzliche

Lagergelder verursachen, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen. Verzögerungen bei der Prüfung und Zahlungsanweisung sind nicht vom Auftraggeber zu vertreten. Packzettel und Rechnungen gelten nicht als Versandanzeige.

- 4.3 Lieferungen sind als Gesamtlieferung, Teillieferung und/oder Endlieferung zu kennzeichnen.
- 4.4 Die zur Versendung bestimmten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt sein. Die durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Verluste und Beschädigungen der Sendung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Wird eine Sendung in beschädigter Verpackung angeliefert, ist der Auftraggeber berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 4.5 Die Kosten der Verpackung und des Verpackungsmaterials trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers sämtliches Verpackungsmaterial am Ort der Lieferung auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die Rücksendung von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgt unfrei auf Kosten des Auftragnehmers. Die besonderen Regelungen des Behälterverkehrs bleiben unberührt.
- 4.6 Die Warenanlieferung ist ausschließlich über die Abteilung Warenannahme vorzunehmen, damit die rechtzeitige Bezahlung der Rechnung sichergestellt werden kann.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere der Mängelansprüche aus mangelhafter und/oder verspäteter Lieferung.
- 5.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, die Sache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet, eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Sache erwarten kann. Zu diesen Beschaffenheiten gehören auch Eigenschaften, die der Auftraggeber nach den öffentlichen Äußerungen des Auftragnehmers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sein denn, dass der Auftragnehmer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte. Die Frist zur Untersuchung und Beanstandung der Ware beträgt 12 Monate ab Erhalt der Ware. Die Rüge von Mängeln, zu denen auch Mehr- und Minderlieferungen gehören, durch Anzeige an den Auftragnehmer gilt als rechtzeitig im Sinne § 377 HGB, wenn sie innerhalb der vorstehend Frist binnen eines Monats nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 12 Monate ab Abgang der Anzeige, mindestens jedoch 24 Monate ab Ablieferung der Ware.
- 5.3 Die Aufwendungen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Liefergegenstände entsprechend deren bestimmungsgemäßen Gebrauch an einen anderen Ort als den Bestimmungsort gebracht worden sind. Für die Dauer der Nachbesserung wird der Lauf der Verjährungsfristen gehemmt. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem der Liefergegenstand aus Anlass eines Mangels nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet mit dem Tag der Übergabe eines neu gelieferten oder nachgebesserten Liefergegenstandes. Wird innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist der mangelhafte Liefergegenstand nicht nachgebessert bzw. kein Ersatz geliefert, kann der Auftraggeber, sofern der Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten ist, nach seiner Wahl die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen oder die ihm zustehenden gesetzlichen Rechte bzw. Ansprüche auf Rücktritt, Minderung bzw. Schadenersatz einschließlich Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschäden geltend machen. Wird der Liefergegenstand mit anderen Sachen in Verbindung gebracht, insbesondere in Sachgesamtheiten eingebaut, haftet der Auftragnehmer auch für die an der Sachgesamtheit durch den Liefergegenstand verursachten Schäden.
- 5.4 Unbeschadet der vorstehenden Rechte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter im gesetzlichen Umfang auf oder aus Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Fehlern der gelieferten Waren freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Fehler bei Gefahrübergang noch nicht bestanden hat; die Beweislast hierfür trägt der Auftragnehmer. Der Anspruch auf Freistellung besteht ferner nicht für Ansprüche aufgrund einer Zusicherung des

- Auftraggebers an seinen Abnehmer, falls die Zusicherung nicht einer vom Auftraggeber gemachten Zusicherung entspricht.
- 5.5 Bei Feststellung eines Mangels des Liefergegenstandes hat der Auftragnehmer den erforderlich gewordenen Prüfungsaufwand mit einer bei dem Auftraggeber üblichen Pauschale in Höhe von 5% des Kaufpreises, jedoch mindestens € 75,00, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, zu vergüten.
- 6. Zusicherungen**
Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferten Gegenstände den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen etc., den jeweils geltenden einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 7. Vertragliches Rücktrittsrecht**
7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, von erteilten Aufträgen zurückzutreten, wenn die ihm erteilten Aufträge, für die die Lieferung bestimmt war, nicht durchgeführt werden. Ein Schadenersatzanspruch steht dem Auftraggeber nur dann und insoweit zu, als der Kunde des Auftraggebers an den Auftraggeber Schadenersatz leistet.
7.2 Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt von einem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, falls durch Zeitablauf und technische oder bauliche Veränderungen diese Bestellung ganz oder teilweise hinfällig wird; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung ganz oder teilweise zum Einkaufspreis zurückzunehmen und dem Auftraggeber eine Gutschrift zu erteilen.
- 8. Schutzrechte**
8.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände in- bzw. ausländische Schutzrechte nicht verletzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und/oder dessen Abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreits hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sämtliche Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber und/oder dessen Abnehmern daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Liefergegenstände vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers ist vom Auftragnehmer nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer den Auftraggeber in Anspruch nimmt. Für die Verletzung von Schutzrechten haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er die Gegenstände ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen des Auftraggebers hergestellt hat und weder wusste noch wissen musste, dass die Herstellung dieser Gegenstände eine Rechtsverletzung im obigen Sinne darstellt. Die vom Auftragnehmer getätigten Schutzrechtsanmeldungen sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu nennen. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, hat er den Auftraggeber hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.
8.2 Sofern die Ware im Ausland bestellt oder aus dem Ausland bezogen wird, fällt es in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, für die notwendigen Ex- und Importgenehmigungen zu sorgen und damit zusammenhängende Kosten zu tragen.
- 9. Beistellung des Auftraggebers; Ersatzteilversorgung**
9.1 Vom Auftraggeber gegebenenfalls beigestellte Fertigungsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen bleiben dessen Eigentum. Der Auftragnehmer hat sie getrennt und für den Auftraggeber jederzeit erreichbar zu lagern, als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese unverzüglich herauszugeben und hiervon angefertigte Kopien, Abschriften etc. zu vernichten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber eine schriftliche Bestätigung abzugeben. Die Rücklieferung muss in ordnungsgemäßem Zustand erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Beistellung auf seine Kosten gegen Brand, Diebstahl und jegliche Beschädigung zu versichern. Etwaige Urheber- und Schutzrechte verbleiben beim Auftraggeber.
9.2 Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer herstellt oder beschafft, sind nach Beendigung der letzten Serienfertigung für den Auftraggeber über einen Zeitraum vom 10 Jahren für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber während dieses Zeitraums auf Verlangen mit unter Verwendung der vorbezeichneten Fertigungsmittel herzustellenden Gegenständen zu beliefern.
9.3 Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach Angaben des Auftraggebers hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise einem Dritten zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die mit Hilfe der vorbezeichneten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.
- 9.4 Das Recht, die aus Anlass des Auftrags entstehenden Entwicklungen und die sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen im Rahmen von Patent oder anderen Schutzrechten zu verwerten, steht allein dem Auftraggeber zu.
- 10. Preise**
Die in der Bestellung genannten Preise sind für die gesamte Laufzeit des Auftrags bindend. Der Auftragnehmer versichert, dass die vereinbarten Preise nicht ungünstiger sind als die anderen Auftraggebern gewährten Preise. Für den gegenteiligen Fall gelten die dem anderen Auftraggeber zugestandenen Bedingungen auch für diesen Auftrag als vereinbart, sofern keine sachlichen Gründe für eine Besserstellung des anderen Auftraggebers bestehen. Überzahlungen sind mit banküblicher Verzinsung dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
- 11. Rechnung und Zahlung**
11.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In den Rechnungen sind die von dem Auftraggeber angegebenen Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen aufzuführen.
11.2 Der Tag des Rechnungseingangs bzw. der Übergabe einer unwiderruflichen Speditionsübernahmebescheinigung ist maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
- 12. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung**
12.1 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung die Zahlung in Höhe eines unter Berücksichtigung des Mangels entsprechenden Teils des Entgeltes zurückzubehalten.
12.2 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Forderungen berechtigt, die einer Gesellschaft, an der er mit mindestens 50% beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen.
12.3 Die Weitergabe des Auftrages an Dritte sowie die Abtretung/Übertragung der sich aus dem Auftrag ergebenden Ansprüche/Rechte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und kann nicht einseitig vereinbart werden. Eine Zustimmung des Auftraggebers erstreckt sich grundsätzlich nur auf den einfachen Eigentumsvorbehalt. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 14. Geheimhaltung**
14.1 Der Auftragnehmer hat alle ihm aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber bekannt werdenden internen Informationen als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.
14.2 Die lediglich zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten können sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke verarbeiten.
- 15. Schlussbestimmungen**
Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Liefergeschäften sowohl mit ausländischen als auch inländischen Auftragnehmern der Sitz des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht. Der Auftraggeber ist nach seiner Wahl berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen für ihn zuständigen Gerichtsstand zu verklagen. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen des Auftrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Stand 08/2022

2/2

Dok.: 2023_2_AEB_DE
Ausgabe: 7

Überarbeitet/ am: Annika Wolpmann/ 02.01.2023
Freigabe/ am: Benjamin Staas / 03.01.2023

PALFINGER Tail Lifts GmbH

Fockestraße 53 | 27777 Ganderkesee | Germany
infombb@palfinger.com | www.palfinger.com
T + 49 4221 8530 | F + 49 4221 89399
HypoVereinsbank SWIFT: HYVEDEMM453 | IBAN: DE56 7102 2182 0035 7649 25

Amtsgericht Oldenburg
HRB 218535 | VAT-ID-NR. DE355032546 | St.-Nr. 57/201/22334
EORI-Nr. DE755285666426648
Beiratsvorsitzender: Andreas Hille
Geschäftsführer: Fotis Sfendonis